

und die ausgegebenen Münzen im Nennwert von

DM —.01
DM —.05
DM —.10
DM —.50
DM 1.—
DM 2.—

behalten ihre Gültigkeit und sind weiterhin gesetzliches Zahlungsmittel.

§ 3

Unterscheidung der neuen von den alten Banknoten

Die neuen Banknoten unterscheiden sich von den alten wie folgt:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| a) Ausgabedatum der alten Banknoten | 1948 |
| Ausgabedatum der neuen Banknoten | 1955 |
| b) Farbunterschiede der Textplatte: | |
| DM 5.— alt: braunschwarz | neu: dunkelgrün |
| DM 10.— alt: blauschwarz | neu: violett |
| DM 20.— alt: braun | neu: dunkelblau |
| DM 50.— alt: olivgrün | neu: rotbraun |
| DM 100.— alt: dunkelblau | neu: dunkelbraun |

§ 4

Übergangsregelung für den 13. Oktober 1957

(1) Am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr sind die alten und die neuen Banknoten und die Münzen gesetzliches Zahlungsmittel.

(2) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung sind die staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandelsgeschäfte und Gaststätten, deren Öffnung an Sonntagen gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist, am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr verpflichtet, beim Verkauf von Waren die alten und die neuen Banknoten und die Münzen anzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch für Verkehrseinrichtungen, kulturelle Unternehmen und andere Einrichtungen.

(3) Am 13. Oktober 1957 ist in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin bei allen Zahlungen der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen. Zahlungen dürfen nur entgegengenommen werden bei gleichzeitiger Vorlage dieses Personalausweises.

Von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die nicht im Besitz eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik sind, kann an seiner Stelle eine von der Deutschen Volkspolizei als vorläufiger Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellte gültige Bescheinigung vorgelegt werden.

Bewohner Westberlins und Westdeutschlands, die im demokratischen Sektor von Groß-Berlin arbeiten, haben beim Einkauf im demokratischen Sektor von Groß-Berlin die gültige amtliche Arbeitsbescheinigung des Magistrats von Groß-Berlin und die gültige Einkaufsbescheinigung vorzulegen.

Bewohner Westberlins und Westdeutschlands, die in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten, haben beim Einkauf in der Deutschen Demokratischen Republik die gültige amtliche Arbeitsbescheinigung der zuständigen Dienststelle der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

Bewohner Westdeutschlands und Westberlins, die sich besuchsweise in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin aufhalten, haben beim Einkauf die Aufenthaltsgenehmigung und die gültige Bescheinigung der Deutschen Notenbank über den gesetzlichen Erwerb Deutscher Mark der Deutschen Notenbank vorzulegen.

Ausländer, die sich besuchsweise in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin aufhalten, haben die gültige Bescheinigung der Deutschen Notenbank über den gesetzlichen Erwerb Deutscher Mark der Deutschen Notenbank vorzulegen.

(4) Personen, die bereits alte gegen neue Banknoten eingetauscht haben, müssen in neuen Banknoten zahlen. Die Verkäufer haben zu prüfen, ob in den vorgenannten Dokumenten die Eintragung über den erfolgten Umtausch enthalten ist.

(5) Am 13. Oktober 1957 ist den Geldinstituten (Deutsche Notenbank, Sparkassen, Deutsche Bauernbank, Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Banken für Handwerk und Gewerbe, sonstige genossenschaftliche und private Banken) die Annahme von Einzahlungen zugunsten Dritter und für laufende Konten (Girokonten), Sparkonten und Festgeldkonten untersagt.

Dasselbe gilt für:

- a) alle Einrichtungen der Deutschen Post,
- b) den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Handel bezüglich Zahlungen auf Teilzahlungskredite, Anzahlungen und Vorauszahlungen,
- c) volkseigene Wohnungsverwaltungen, Wohnungsbaugenossenschaften, Wohnungsbau-Gesellschaften und private Hauseigentümer bezüglich Mietzahlungen und Zahlungen von Genossenschaftsanteilen und Gesellschaftsbeteiligungen,
- d) Bäuerliche Handelsgenossenschaften bezüglich Zahlungen auf Kreditkonten, Genossenschaftsanteile und Warenschulden,
- e) Organe der staatlichen Verwaltung und staatliche Einrichtungen und Institutionen bezüglich Zahlungen von Steuern, Gebühren, Beiträgen und ähnlicher Zahlungen,
- f) Theater, Lichtspieltheater, Hotels und Reisebüros bezüglich des Vorverkaufs, Anzahlungen und Vorauszahlungen für noch nicht in Anspruch genommene Leistungen,
- g) alle Zahlungen, die mit Grundstückskäufen, dem Erwerb und der Tilgung von Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen, Darlehen, Krediten, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen und dem Erwerb und der Bezahlung von Hypothekendarlehen durch Bürger, staatliche Organe und Einrichtungen und alle Eigentumsformen der Wirtschaft in Verbindung stehen.

§ 5

Sicherheit der Spareinlagen sowie aller Guthaben und Ansprüche

Alle Guthaben und Ansprüche sowie alle Arten von Schuldverhältnissen werden durch die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung alter Banknoten nicht berührt und unterliegen keiner Nachprüfung. Hierzu gehören insbesondere: